



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

H. 11.7.

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung und Verkehr

und

Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

*i.A. K...
05.08.08*

18. Juli 2008

SV 08-V-04-0008
Anfrage Nr. 57/08 der Bürgerliste Wiesbaden
Denkmalschutz Faulbrunnenstraße

Was sind die von der Denkmalschutzbehörde gesetzten Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen für planerische Veränderungen an der Faulbrunnenstraße

Die Frage der Bürgerliste Wiesbaden wird wie folgt beantwortet:

Ausweislich der vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) erstellten Denkmaltopographie Wiesbaden (Band I.1, Innenstadt) sind im Plangebiet Kulturdenkmäler erkannt worden. Außerdem ist mit Bodendenkmälern zu rechnen.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Südlich der Mauritiusstraße“ im Ortsbezirk Mitte ist gemäß Denkmaltopographie Wiesbaden (Band I.1 Innenstadt) Teil der als Kulturdenkmal im Sinne der § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) geschützten Gesamtanlagen „City oder Flecken“ bzw. „Historisches Fünfeck“.

Konstituierende und damit zu erhaltende Vorderhäuser in den genannten Gesamtanlagen sind die Anwesen Faulbrunnenstraße 3, 5, 7, 9 und 11.

Die kleinteilige Struktur der Faulbrunnenstraße, zumindest des Blockrandes als prägendes historisch-städtebauliches Merkmal, ist auch im Zuge städtebaulicher Umstrukturierungen zu erhalten.

Die archäologischen Belange sind durch frühzeitige Grabungen zu sichern. Entsprechende Kontakte zwischen dem Bodengutachter und der Landesarchäologie wurden zwischenzeitlich hergestellt.

Goadwin of